

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 37.

Mittwoch, den 1. Mai.

1844.

An alle zu gegenwärtiger Messe hier anwesenden Collegen.

Die in der Jubilatemesse des vorigen Jahres veranstalteten täglichen Abendzusammenkünfte auswärtiger wie hiesiger Buch-, Musik- und Kunsthändler erfreuten sich beifälliger Aufnahme und frequenten Besuches, daher unterlassen die Unterzeichneten nicht, hierdurch mitzutheilen, daß auch für die diesjährige Messe

die Herren Großberger & Kühl im Hôtel de Pologne

zugelassen haben

von Montag den 29. April an der gesammten Collegenschaft einen ihrer Säle zur ausschließlichen Verfügung zu stellen

und zwar

Montag und Dienstag den 29. 30. April den kleineren Parterre-Saal, Mittwoch den 1. Mai und folgende Tage einen der oberen großen Säle

die während der Messe jeden Abend (den Sonntag ausgenommen) von 8 Uhr an beleuchtet und zum Speisen à la carte vorbereitet sein werden.

Wir laden die Herren Collegen zu recht häufigem und zahlreichem Besuche dieses Locales hiermit freundlichst ein.

W. A. Barth. F. Köhler. Ch. E. Kollmann. G. Wigand.

Zum ersten Mai 1844.

An die sächsischen Collegen.

Der 1. Mai 1844 bringt endlich auch uns, was so viele unserer deutschen Collegen längst nicht anders wissen: die Censurfreiheit von Schriften über zwanzig Bogen. An uns wird es nun sein, zu zeigen, daß es an uns nicht lag, wenn man den sächsischen Verlagshandel zwang, minder selbstständig, minder mündig zu scheinen. Herr Heinrich Brockhaus hat schon in unserer Leipziger Generalversammlung im Jan. d. J. treffend angeregt, worauf es nun ankomme. Das in Sachsen vom 1. Mai an geltende Gesetz gestattet zwar, auch für Schriften über zwanzig Bogen die Censur einzuholen, aber sollte man nicht erwarten dürfen, daß die sächsischen Buchhändler eine Ehrensache daraus machen werden, in der Beurtheilung und Vertretung solcher Verlagsunternehmen nicht hinter ihren Collegen in andern deutschen Bundesländern

11r Jahrgang.

zurückstehen zu wollen? Die Benützung der Censur für Schriften über zwanzig Bogen würde zudem in der Regel nichts andres sein, als ein Eingeständniß, das gegen die Freiheit der Presse und des Buchhandels gerichtet wäre. Als ein Eingeständniß von Unmündigkeit würde diese Benützung erscheinen gegenüber unseren darin längst selbstständigeren Collegen; sie würde aber auch eine thatsächliche Verleugnung sein der von den Leipziger Handlungen und der vom Börsenvereine ausgegangenen Petitionen und Denkschriften. Möge es darum nicht dahin kommen, daß uns von irgend einer Seite her ein derartiger Vorwurf jemals mit Grund gemacht, daß er im Besonderen uns Leipziguern gemacht werden könne durch die Schuld unserer eigenen Mitglieder.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

85